

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kappel vom 12. Dezember 2022 im Gemeindehaus

Anwesend:

Markus Marx, Ortsbürgermeister
Rosemarie Braun, 1. Ortsbeigeordnete
Wolfgang Keim, 2. Ortsbeigeordneter
Marion Becker, Ratsmitglied
Peter Bohn, Ratsmitglied
Hans Braun, Ratsmitglied
Jürgen Mohr, Ratsmitglied
Michael Stein, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Ludwig Horbert, Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Gudrun Ernst als Schriftführerin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte der Vorsitzende die Erweiterung der Tagesordnung um TOP 10: Sanierung Sängerraum Gemeindehaus. TOP 10 – Informationen und Anträgen – wird TOP 11. Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung **einstimmig** zu.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Annahme Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 03. und 19.11.2022
3. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2 UStG
4. Ablösung der Erschließungsbeiträge für die Verkehrsanlage im Baugebiet „Idarblick“
5. Festlegung des Kaufpreises und der Bauverpflichtung für die Bauplätze im Baugebiet „Idarblick“
6. Erteilung eines Straßennamens im Baugebiet „Idarblick“
7. Änderung des Kaufpreises für die Bauplätze im Baugebiet „Im Gaßacker“
8. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“
9. Bituminöse Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen
10. Sanierung Sängerraum Gemeindehaus
11. Informationen und Anfragen

Es wurde wie folgt beschlossen:

1. Bürgerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

2. Annahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 03.11. und 19.11.2022

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 03.11 und 19.11.2022 wurden **einstimmig** bestätigt.

3. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UStG

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020, um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Bundesrat am 16.12.2022 voraussichtlich beschließen wird, dass das Gesetz um weitere zwei Jahre, also bis Ende 2024, verschoben wird. Um jedoch auf die Änderungen vorbereitet zu sein, werden die nachfolgenden Regelungen beschlossen:

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit Ortsbürgermeister Marx soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden, in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Bezüglich des Abbrennens eines Feuerwerks (§ 7 Abs. 4 der Satzung) ist vom Ortsgemeinderat noch zu entscheiden, ob ein Feuerwerk bei Vorliegen der entsprechenden Genehmigungen abgebrannt werden darf oder ob das Abbrennen eines Feuerwerks generell untersagt wird (außer zu Silvester).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Bezüglich von Feuerwerken wird das Abbrennen an der Grillhütte untersagt. Bei den übrigen gemeindlichen Einrichtungen ist es erlaubt, wenn eine Genehmigung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegt.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Für die Überlassung einzelner Räumlichkeiten des Gemeindehauses wurde separate Gebührentatbestände aufgenommen.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt **mit folgender Änderung: Bei Großveranstaltungen im Gemeindehaus beträgt die Kautions 1.000 €.**

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Einstimmiger Beschluss

c) Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Gemeindehaus/Backhaus:

- Stromkosten: 0,50 € je kW/h
- Heizkosten: 0,11 € je kW/h
- Wasser- und Abwasserkosten: 4,60 €/cbm

Grillhütte:

- Stromkosten: 0,50 € je kW/h
- Wasser- und Abwasserkosten: 22,00 €/cbm

Für die Ersatzbeschaffung werden für das gängigste Inventar nachfolgende Kosten festgesetzt:

- Löffel / Gabel 2,50 €
- Messer 3,50 €
- Kaffeelöffel 1,70 €
- Kuchengabel 2,30 €
- Teller 7,00 €
- Untertasse 2,60 €
- Tasse 3,70 €
- Dessertteller 4,40 €
- Milchkännchen 8,50 €
- Zuckerdose 8,50 €
- Thermoskanne 15,00 €
- Glastellerchen 2,00 €
- Glasschlüssel 6,00 €
- flache/tiefe Teller Backhaus 3,50 €
- Gläser Backhaus 2,50 €
- Kaffeegeschirr 3,00 €

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar außerhalb der oben festgelegten Kosten, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Einstimmiger Beschluss

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung des Gemeindehauses

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung des Gemeindehauses und der Grillhütte der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu be-

schließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Kappel erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Kappel soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und der Grillhütte bzw. von Teilen des Gemeindehauses nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid, sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses und der Grillhütte erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist in voller Höhe umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Kappel keinen Nutzungsanspruch haben.

Einstimmiger Beschluss

4. Ablösung der Erschließungsbeiträge für die Verkehrsanlage im Baugebiet „Idarblick“

Erschließungsbeiträge für Straßen können erst endgültig festgesetzt und erhoben werden, wenn alle Baumaßnahmen an einer Erschließungsanlage abgeschlossen und abgerechnet und die Anlagen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Ausnahme bildet der Abschluss von Ablösevereinbarungen nach § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Ortsgemeinde Kappel. Danach kann der Erschließungsbeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Aufwandes und wurde wie folgt ermittelt:

Voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand:

	Kosten
voraussichtliche Gesamtkosten der Verkehrsflächen, inklusive Gehwege und Straßenbeleuchtung	497.805,64 €
abzüglich Anteil der Ortsgemeinde 10 v.H.	49.780,56 €
zu verteilender Erschließungsaufwand	<u>448.025,08 €</u>

Voraussichtliche beitragspflichtige Grundstücksflächen:

Verteilung	Quadratmeter
Beitragspflichtige Flächen der 14 Bauplätze	10.691 m ²
Gesamt:	<u>10.691 m²</u>

Berechnung des Ablösebetrages:

Verteilung	Summe/ m²
Erschließungsaufwand	448.025,08
: beitragspflichtige Fläche	10.691 m ²
= Ablösebetrag	<u>41,91 €</u>

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ablösebetrag **für die Verkehrsflächen inkl. Gehwege und Straßenbeleuchtung auf 41,91 €/m²** festgesetzt wird. Die Erwerber der gemeindeeigenen Grundstücke an der Erschließungsanlage verpflichten sich, im Grundstückskaufvertrag eine entsprechende Ablösevereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Festlegung des Kaufpreises und der Bauverpflichtung für die Bauplätze im Baugebiet „Idarblick“

Unter Einbeziehung des Ausschreibungsergebnisses für das Baugebiet „Idarblick“ sowie den derzeit bereits vorliegenden Rechnungen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg nach Berücksichtigung aller voraussichtlichen Erschließungskosten für die Verkehrsanlagen inkl. Geh- und Fußwege, Straßenbeleuchtung, Wasser, Abwasser, Anschaffungskosten für Grund- und Boden, Vermessungskosten, Bepflanzungen etc. einen Kaufpreis der Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Idarblick“ ermittelt.

Die Verwaltung schlägt der Ortsgemeinde Kappel vor, einen Kaufpreis von mind. 97,00 €/m² zu erheben.

Der Ortsgemeinderat Kappel beschließt den Kaufpreis in Höhe von 97,00 €/m² und ermächtigt die Verbandsgemeinde Kirchberg, die Kaufverträge für die Baugrundstücke vorzubereiten. In den Kaufverträgen wird eine Bauverpflichtung von 5 Jahren vorgesehen.

Einstimmiger Beschluss

6. Erteilung eines Straßennamen im Neubaugebiet „Idarblick“

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes „Idarblick“ sollte der Gemeinderat über einen geeigneten Straßennamen beraten und beschließen.

Die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern hat einen durchaus ernsten Hintergrund, denn eine klar erkennbare Gliederung des Gemeindegebiets diene in Notfällen dazu, dass Helfer und Rettungsdienste keine wertvolle Zeit verlieren, wenn sie nach Gebäuden oder Baustellen suchen. Schon in der Anfangsphase erfragen die Grundversorger (Strom, Gas, Telekom, Post) und Vermesser die Straßennamen.

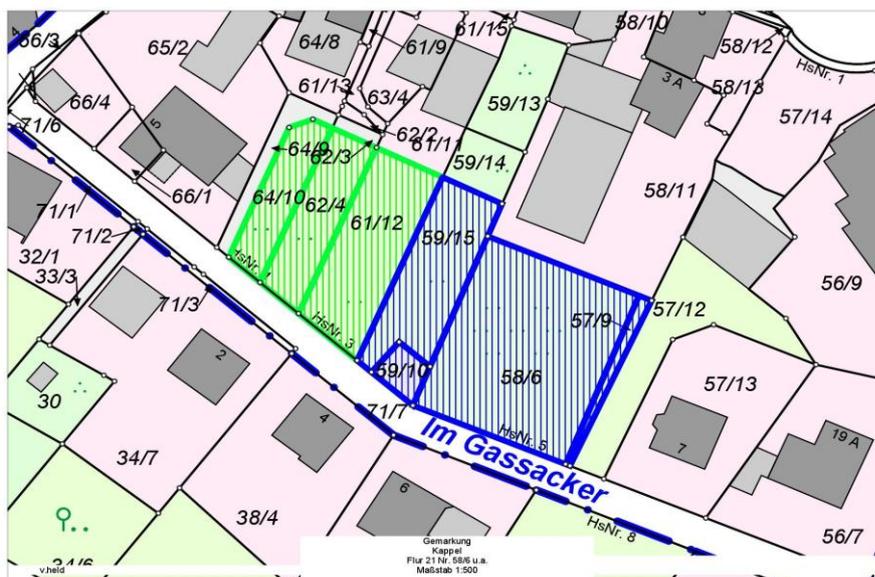
Dem beigefügten Plan (Anlage 4) ist die beabsichtigte Hausnummernvergabe zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Neubaugebiet den Straßennamen „Idarblick“ zu erteilen.

Einstimmiger Beschluss

7. Grundstücksangelegenheiten; Kaufpreiserhöhung für die Baugrundstücke Im Gassacker 3 und 5

Der Kaufpreis für die beiden Baugrundstücke lag bisher bei 28 €/qm. Die Ortsgemeinde darf nach § 79 I Satz 3 der Gemeindeordnung Vermögensgegenstände nicht unter Verkehrswert veräußern. Der aktuelle Bodenrichtwert in der Ortslage beträgt 35 €/qm. Somit beschließt die Ortsgemeinde den Kaufpreis zu erhöhen.



Der Ortsgemeinderat beschließt, den Kaufpreis für die o.g. Baugrundstücke auf 35 €/qm zu erhöhen. Die Bauverpflichtung beträgt 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufhebung des Beschlusses vom 15.08.2018

Der Beschluss vom 15.08.2018 mit der Vergabe der Baugrundstücke ausschließlich nur an junge Familien und Paare mit der darin festgesetzten Bauverpflichtung wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah, um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhter Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

→ Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vor-

genannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

- Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **315,20 ha**, so dass Sie sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müssen die 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald ***31.520 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten. Da Sie aus dem Landesförderprogramm für die Jungwaldpflege Mittel in 2022 erhalten haben (2.820 €), wird die Förderung von 100 € pro Hektar um 16 € je Hektar geförderter Fläche (9,4 ha) vermindert, d.b. 150,40 € pro Jahr weniger als zuvor aufgeführt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel beschließt, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Bituminöse Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen

An folgenden Wegen und Straßen bestehen große Schäden und müssen saniert werden:

- Kludenbacher Weg,
- Weg zwischen Kludenbacher Weg und der Straße „Im ,Gaßacker“,
- Weg am Friedhof.

Die Maßnahmen sollen ausgeschrieben und vergeben werden.

10. Sanierung Sängerraum Gemeindehaus

Die Außenwände im Sängerraum sind mit Schimmel befallen, evtl. ist es nur der Farbanstrich. Nach Entfernung der Vertäfelung sollen die Wände saniert werden. Es liegt eine Kostenschätzung der Fa. Rockenbach, Kirchberg, über Sanierungsarbeiten in Höhe von rd. 1.800 € netto zuzüglich Material vor. Die Gesamtkosten werden auf rd 2.500 € netto veranschlagt. Der Ortsgemeinderat beschließt **einstimmig** die Vergabe der Sanierungsarbeiten an die Fa. Rockenbach, Kirchberg, zu dem vorgenannten Kostenvoranschlag.

11. Informationen und Anfragen

- a) Es liegt ein Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg vor, dass die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme darstellt und damit wiederkehrende Beiträge zu erheben sind.
- b) Die Ortsgemeinde hat mit den Firmen West-Connect und Vodafone einen Kooperationsvertrag für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur abgeschlossen. Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, den Bürgern der Ortsgemeinde flächendeckend Zugang zu Glasfaserhausanschlüssen zu ermöglichen.
- c) Die Web-Seite der Ortsgemeinde wird zum nächsten Jahr neu gestaltet und auf eine neue Software-Version umgestellt. Hier gilt ein besonderer Dank an Wolfgang Wickert für seine hervorragende Arbeit.
- d) Der Wald- und Jagdtag soll am 25.06.2023 stattfinden. Als Ausweichtermin wurde der 18.06.2023 festgelegt.
- e) In der Ortsgemeinde befindet sich bisher kein geeigneter Ort zum Aufhängen von Informationsmaterial,